

Statuten

RVS Rebalancer Verband Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband für ganzheitliche Körperarbeit Rebalancing Schweiz, abgekürzt RVS, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz Bern.

Art. 2 Zweck

Der RVS bezweckt den beruflichen Zusammenschluss und die Förderung der Fachleute, die auf dem Gebiete von Rebalancing gemäss Kodex tätig sind.

Der RVS kann alle Massnahmen treffen, um den oben genannten Zweck zu erfüllen, insbesondere:

- Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder
- Förderung von Rebalancing
- Weiterbildungsangebote
- Festlegen von Bestimmungen zur Berufsausübung
- Berufs- und Titelschutz
- Vertretung der beruflichen Interessen bei Klienten, Behörden und Ausbildungsstätten

Art. 3 Mitgliedschaft

Der RVS hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können nur Personen sein:

- die über eine Ausbildung gemäss den Richtlinien des RVS verfügen
- die eine jährliche Weiterbildung gemäss Richtlinien des RVS von mindestens 3 (drei) Tagen ausweisen

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem RVS nahe stehen. Sie können an den Tätigkeiten des RVS teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Verbandsaufnahme

Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand und das Supervisorenteam gemäss Richtlinien des RVS.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem RVS erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt werden schon geleistete Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:

- wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- wenn das Mitglied gegen den Verhaltens-Kodex verstösst
- wenn das Mitglied die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfüllt
- wenn das Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schadet

Einsprachen müssen innert Monatsfrist nach Erhalt der Mitteilungen an den Vorstand gerichtet werden. Die Vorstandsmitglieder fällen den endgültigen Entscheid, nachdem die Mitgliederversammlung ihre Meinung abgegeben hat. Der Entscheid der Vorstandsmitglieder muss nicht begründet werden.

Art. 9 Anrecht auf Vereinsvermögen

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 10 Jahresbeitrag

Der ganze Mitglieder-Jahresbeitrag ist in den ersten 3 (drei) Monaten des Kalenderjahres fällig. Bei Neueintritten während des Jahres wird der ganze Jahresbeitrag verrechnet.

Art. 11 Mitgliederliste

Die Mitgliederliste darf nur für Verbandszwecke verwendet werden. Gemäss Richtlinien des RVS wird eine Mitgliederliste geführt.

Art. 12 Organe des RVS

- Mitgliederversammlung
- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstandsmitglieder
- Supervisorenteam
- Arbeitsgruppen
- Sekretariat
- Rechnungsrevisoren

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Gesamtorgan des Verbandes und wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im zweiten Quartal des laufenden Jahres statt. Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 4 (vier) Wochen zum voraus.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Supervisorenteam
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Bewilligung des Jahresbudgets
- Statutenrevision, Abänderungen
- Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Bekanntgabe des Grundes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstermin.

Art. 16 Anträge

Anträge an die ausserordentliche und die ordentliche Mitgliederversammlung müssen 6 (sechs) Wochen vor dem Versammlungsdatum im Besitz des Vorstandes sein. Wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ein zusätzliches Traktandum wünschen, kann dieses unter Verschiedenes behandelt werden.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder der Vizepräsident haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18 Statutenänderungen

Die Annahme einer Statutenänderung erfolgt durch $\frac{2}{3}$ der anwesenden Aktivmitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und 5 (fünf) weiteren Mitgliedern, jedoch max 9 (neun) Personen.

Die Amtsdauer beträgt 3 (drei) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgabenbereich Vorstand

Der Vorstand vertritt den RVS nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand kann Geschäfte delegieren und Arbeitsgruppen gründen.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 21 Supervisorenteam

1.

- Erlass der Richtlinien der fachlichen Qualifikation zur Berufsausübung und Aufnahme in den Verband.
- Aufnahme eines Bewerbers in den Verband gemäss Richtlinien des RVS. Das Supervisorenteam kann eine Aufnahme eines Bewerbers auch ohne Begründungsangabe verweigern.
- Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund dessen beruflicher Qualifikation.
- Beratung des Vorstandes in berufsspezifischen Fragen.
- Jährliche Organisation von verbandsinternen Weiterbildungs-Angeboten.

2.

Das Supervisorenteam besteht aus:

- a) ausgewiesenen Ausbildungsleitern
- b) ernannten Mitgliedern mit berufsspezifischer Qualifikation

Art. 22 Sekretariat

Das Sekretariat ist die zentrale Stelle des Verbandes.

Art. 23 Unterschriftenberechtigung

Als rechtsverbindlich zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident oder Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 24 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Themen kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen gründen. Die jeweiligen Arbeitsgruppen sind durch ein Mitglied im Vorstand vertreten, welches an der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden muss.

Art. 25 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Rechnungsrevisoren (Wiederwahl ist möglich). Sie prüfen die Rechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.

Art. 26 Finanzen

Die Einnahmen des RVS bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und anderen Einnahmen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 27 Auflösung des RVS

Für die Auflösung des RVS sind $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder nötig. Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden.

Art. 28 Haftung des RVS

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1997 in Lützelflüh angenommen worden.

Für die per 2.6.2007 abgeänderten Statuten zeichnen:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Vorstandsmitglied

Giuseppe Semeraro

Peter Kunzmann

Silke Lenzen